Universität St.Gallen

Regulierung der Nanotechnologie

Marktteilnehmer im Zugzwang

VISCHER Business Talk

Prof. Dr. Peter Hettich, LL.M., Rechtsanwalt, Konsulent VISCHER

11. November 2008

Regulierung der Nanotechnologie im Bundesrecht

Inhaltsübersicht

- Einführung
- Bestehende Normierungen
- Ansatzpunkte für ein Regelungskonzept
- Schlussfolgerungen

Regulierung der Nanotechnologie im Bundesrecht

Einführung – Fehlen staatlicher Nanoregulierung

- Eine Reihe von Produkten auf Basis synthetischer Nanomaterialien ist bereits auf dem Markt (z.B. Kosmetika, Oberflächen, Verpackungen).
- Nano-spezifische Regulierung wurde bisher nicht erlassen, es gilt das "allgemeine" Umweltrecht, z.B. Stoffrecht, Immissionsschutz, etc. Das BAG beschränkt sich zurzeit auf eine Empfehlung ("Sicherheitsraster")
- Der Regulator wird mittelfristig nano-spezifische Regulierung (betreffend synthetische Nanomaterialien) erlassen; heute ist er dazu noch nicht in der Lage, da die möglichen Risiken für Mensch und Umwelt noch nicht abschätzbar sind.
- Es ist zu erwarten, dass der schweizerische Regulator (Bundesrat als Verordnungsgeber) sich namentlich am Europäischen Recht orientieren wird (z.B. eine ergänzte REACH-Verordnung).

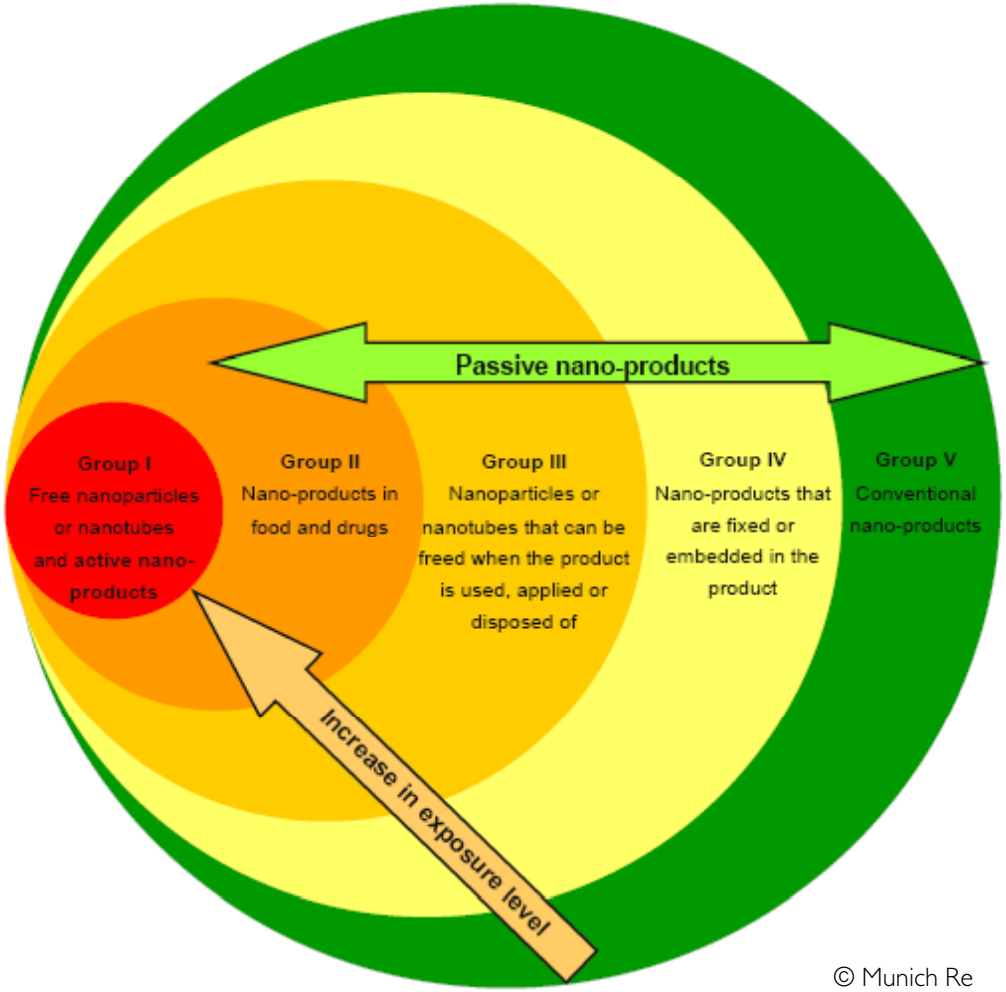
Regulierung der Nanotechnologie im Bundesrecht

Einführung – Mögliche Strategien im Umgang mit Risiken

Pathologisch	Sicherheit entspricht dem Minimum der Branche
Reaktiv	Sensibilisiert, besorgt, Probleme werden lokal angegangen
Kalkulativ	Reparaturorientiert, vielfältige Audits, Dialog wo notwendig
Proaktiv	Loslösung vom Einzelfall, Bewusstsein für Organisation, Aktiver Dialog mit relevanten Anspruchsgruppen
Generativ	Viele proaktive Massnahmen, kontinuierliches Review, Gezielte Suche nach und Dialog mit kritischen Stimmen

Regulierung der Nanotechnologie im Bundesrecht

Einführung – Private Strategien bei unsicherer Entwicklung



© Munich Re

Private Bestrebungen hinsichtlich Risikoeinschätzung sind längst im Gange (Beispiel Rückversicherung).

Unternehmen experimentieren und implementieren Risiko-managementsysteme aus eigner Initiative (proaktiv) oder auf Druck von Abnehmern / Versicherern (reaktiv).

Regulierung der Nanotechnologie im Bundesrecht

Bestehende Normierungen

- Beispiele von Vorschriften im Produktionsprozess
  - Pflicht zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer durch alle nach dem Stand der Technik notwendigen Massnahmen (Art. 328 OR, Art. 6 ArG).
  - Luftverunreinigungen sind soweit (durch die Behörde) zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 4 LRV).
  - Einleitung oder Versickernlassen von potentiell schädlichen Stoffen in Gewässer ist verboten (Art. 6 GschG).
  - Selbstkontrolle und Risikobeurteilung bei alten Stoffen, zusätzlich Anmeldepflicht bei neuen Stoffen gemäss harmonisiertem Stoffrecht (Art. 26 USG; Art. 5 ChemG).

Regulierung der Nanotechnologie im Bundesrecht

Bestehende Normierungen

- Beispiele von Vorschriften betreffend Abnehmer / Konsumenten
  - Produkthaftpflicht: Herstellerin haftet für Personen- und Sachschaden, welche durch fehlerhafte Produkte verursacht werden (Art. 1 PrHG):
    - Herstellerin = Herstellerin, Markeninhaberin, Importeurin;
    - Produkt bietet nicht die Sicherheit, welche erwartet werden durfte;
    - Befreiung, wenn da Produkt nach verbindlichen Vorschriften hergestellt wurde oder der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik nicht erkennbar war;
    - Verjährung nach 3 Jahren (ab Kenntnis) bzw. 10 Jahren (absolut).
  - Geschäftsherrenhaftung: Betrieb haftet für Schaden, den seine Arbeitnehmer bei geschäftlichen Verrichtungen verursachen (Art. 55 OR):
    - Befreiung bei Sorgfalt in Auswahl/Instruktion/Überwachung AN;
    - Verjährung nach 1 Jahr (Kenntnis) bzw. 10 Jahren (absolut).

Regulierung der Nanotechnologie im Bundesrecht

Ansatzpunkte für ein Regelungskonzept

- Das Umweltschutzgesetz ist kein "Verhinderungsgesetz", eine Nullrisiko-Gesellschaft ist weltfremd. Das zu akzeptierende Restrisiko ist Ergebnis eines politischen Prozesses.
- Vorsorgeprinzip:
  - Massnahmen erfordern keinen strengen wissenschaftlichen Beweis;
  - Auch Vorsorge erfordert ausreichende Datenbasis;
  - Gesetzgeber kann über die von Wissenschaft und Forschung geforderten Massnahmen hinausgehen (Sicherheitsmarge).
- Kooperationsprinzip:
  - Der Bund arbeitet mit Organisationen der Wirtschaft zusammen;
  - Branchenvereinbarungen können gefördert werden;
  - Freiwillige Massnahmen der Wirtschaft werden geprüft und allenfalls übernommen.

Regulierung der Nanotechnologie im Bundesrecht

Schlussfolgerungen

- Das geltende Umweltschutzrecht erfasst und regelt Nanomaterialien gleich wie konventionelle Materialien; es sind demnach alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit Mensch und Umwelt nicht gefährdet werden.
- Einer allfälligen Haftung für fehlerhafte Nanoprodukte werden sich die Unternehmen kaum entziehen können; zudem besteht ein signifikantes Reputationsrisiko.
- Massnahmen haben daher rechtlich wie folgt anzusetzen:
  - Vertragliche Informations- und Kooperationspflichten mit Zulieferern bei Risikoevaluierung der Produkte (z.B. Auskunftspflichten);
  - Vertragliche Regelung der Kooperation und Kostenverteilung bei Rückrufen sowie interne Aufteilung von Haftungsrisiken;
  - Dialog innerhalb der Branche (Code of Conduct) sowie mit Anspruchsgruppen (z.B. Konsumenten);
  - Proaktive Regelungen (z.B. analog Ombudsmann Reisebranche).

Universität St.Gallen

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Peter Hettich, LL.M., Rechtsanwalt

Universität St. Gallen
Bodanstrasse 4
9000 St. Gallen

peter.hettich@unisg.ch
T: +41 (71) 224 29 40
F: +41 (71) 224 29 41

VISCHER
Schützengasse 1
Postfach 1230
8021 Zürich

phettich@vischer.com
+41 (44) 254 34 00
+41 (44) 254 34 10